

Verband der Hühner-, Groß- und Wassergeflügelzüchtervereine e. V. zur Erhaltung der Arten- und Rassenvielfalt



1. Vorsitzender:
Michael Freiherr von Lüttwitz
Max-Friesenegger-Str. 22
D-86899 LANDSBERG
E-Mail: mvl@vitamin-k1.de • Tel. 08191 922002

08.01.2010

Michael von Lüttwitz • Max-Friesenegger-Str. 22 • D-86899 Landsberg

*Bundesministerin Ilse Aigner
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
11055 Berlin*

Dringend erforderliche Aktualisierung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

das für viele Vögel hochpathogene Vogelgrippe-Virus A/H5N1 Asia (kurz: H5N1 Asia) wird nach wohl begründeter Erkenntnis durch Aktivitäten der Geflügelindustrie über nah und fern von Betrieb zu Betrieb verschleppt. Wir sind besorgt, dass die Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 noch immer auf der *alleinigen* und dennoch unhaltbaren Auffassung gründet, Wildvögel und freilaufendes Geflügel könnten das Virus H5N1 Asia über nah und fern von Betrieb zu Betrieb verbreiten.

In der Hoffnung, dass auch Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin, nur eine wissenschaftliche und keine unwissenschaftliche Grundlage für die Geflügelpest-Verordnung dulden, fordern wir Sie auf,

dem deutschen Bundestag unverzüglich einen Verordnungsentwurf zur Abstimmung vorzulegen

- zur Aufhebung des Aufstallungsgebots für frei lebendes Geflügel,
- zur Aufhebung der regelmäßigen Beprobung von frei lebendem Geflügel für Tests auf Vogelgrippe oder Geflügelpest,
- zur Abschaffung der Keulung von Geflügelbeständen bereits im Verdachtsfall auf Geflügelpest und
- zur Abschaffung der Keulung beim Auftreten niedrig pathogener Vogelgrippe-Viren.

Begründung:

1) Die Geflügelindustrie arbeitet vernetzt. Eintagsküken werden von außerhalb gekauft, Schlachtgeflügel wird an Geflügelschlachtbetriebe verkauft, LKWs und andere Verkehrsmittel übernehmen die Transporte von Betrieb zu Betrieb und stellen ein Verschleppungsrisiko für Krankheitserreger dar. Ein hohes Risiko der Einschleppung von H5N1 in benachbarte Geflügelbetriebe stellen Geflügelschlachtbetriebe dar, wie die H5N1-Ausbrüche in Wermersdorf (Sachsen, 2006), Holton (Suffolk, UK, 2007) und Wachenroth (Bayern, 2007) eindringliche belegen.

Unzweifelhaft kann das Virus H5N1 Asia aus Bereichen der Geflügelindustrie auch ins Freiland gelangen und dort Wildvögel befallen. Unzweifelhaft ist auch, dass wenige der befallenen Wildvögel noch Strecken von bis zu 1.000 km fliegen können, bevor sie sterben. Doch keinerlei Hinweis liegt vor, dass ein befallener Wildvogel freilaufendes Geflügel oder Geflügel der industriellen Intensivhal-

tung mit dem Virus H5N1 Asia angesteckt hätte. Wird so etwas dennoch für möglich gehalten, dann lautet das Argument üblicherweise: Die Möglichkeit einer solchen Ansteckung könne nicht ausgeschlossen werden. Für wirklich jede wissenschaftliche Erkenntnis gilt, dass die Gültigkeit ihres Gegenteils nicht ausgeschlossen werden kann. Also wird nach gängiger wissenschaftlicher Praxis stets jene Denkmöglichkeit bevorzugt, die deutlich besser als ihr Gegenteil mit den bisherigen Erfahrungen verträglich ist. Im vorliegenden Fall heißt dies:

Nach bisheriger Erkenntnis gibt es keinen Anlass zu vermuten,

- dass Wildvögel, die vom Virus H5N1 befallen sind, dieses Virus in Betriebe der Freilandhaltung von Geflügel oder in Betriebe der industriellen Intensivhaltung von Geflügel einschleppen könnten oder
- dass von freilaufendem Geflügel, das vom Virus H5N1 befallen ist, dieses Virus in Betriebe der industriellen Intensivhaltung von Geflügel eingeschleppt werden könnte.

Es gibt viele Argumente für diese Auffassung, wie nachzulesen ist bei Petermann in *Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen* (Band 6, Seiten 117-141; Dezember 2008) und meinem Beitrag im Juni 2008 in *Tierärztliche Umschau* (Nr. 6/2008, Seiten 333-339). Schoene et al. vom Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) (in *Tierärztliche Umschau* (Nr. 2/2009, Seiten 77-83; Februar 2009) erörterten derartige Argumente nicht, widerlegten sie also nicht, und hielten insbesondere an der längst widerlegten Auffassung fest, dass das Massensterben von wildlebenden Wasservögeln im Frühjahr 2005 am riesigen Qinghai See im chinesischen Hochgebirge auf den Eintrag des Virus H5N1 durch Wildvögel zurückzuführen sei. Diese falsche Auffassung stellt so etwas wie den Urkern der Geflügelpest-Verordnung dar. Nach wohlbegründeter Erkenntnis ist der Qinghai See kein entlegenes Naturschutzgebiet, sondern an seinen Ufern werden Streifengänse in Farmen gehalten und teils in die Natur entlassen, und das Gebiet hat über Verkehrswege Kontakt zu chinesischen Regionen, in denen damals H5N1 vorkam.

2) Die Angst vor dem Virus H5N1 wurde durch unlautere Aussagen aus Politik, Medizin und Medien zu einer Hysterie weiterentwickelt. Zu den tragischen Folgen dieser Hysterie gehören die beiden folgenden Ereignisse, bei denen sehr wahrscheinlich falsch-positive H5N1-Tests eine fatale Rolle gespielt haben (nach Dr. Petermann vom WAI – Wissenschaftsforum Aviäre Influenza am 13. März 2009):

- Am 2. Juli 2007 starb eine Hausgans in einer Therapie-Einrichtung in Wickersdorf (Kreis Saalstedt-Rudolstadt, Thüringen). Rein aus Vorsicht wurde die Gans unverzüglich zur Untersuchung auf das H5N1-Virus an das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz geschickt, wo zeitgleich auch die die an H5N1 verendeten Schwarzhalstaucher vom Stausee Kelbra untersucht wurden. Offensichtlich wurde die Probe von der Hausgans mit Proben aus Schwarzhalstauchern verunreinigt, erkennbar daran, dass das FLI nur mit Mühe das Virus H5N1 Asia in der Probe aus der Hausgans nachweisen konnte (ein einziges Molekül reicht für einen Nachweis schon aus). In einer grausamen Nacht- und Nebelaktion wurden am 7. und 9. Juli 2007 alle 1.211 Hausvögel aus 97 Haushaltungen getötet. Kein Flehen half. Grundlage für die tragische Vernichtungsaktion war die damals noch gültige Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 15.03.2006.
- Ebenfalls unangemeldet rollte in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 2008 in Markersdorf bei Görlitz (Sachsen) ein Keulungskommando auf einem Betrieb an, um dort alle 1.434 Enten und Gänse zu keulen. Grund: Die Tiere wurden im Freiland gehalten, so dass wegen der Geflügelpest-Verordnung regelmäßig Tupferproben von 60 dieser Vögel entnommen und zur Untersuchung auf Vogelgrippe-Viren eingeschickt werden mussten. Das geschah auch am 2. Oktober 2008. Doch einer der Tests verlief wegen einer Verunreinigung offenbar falsch-positiv, was nachträglich (nach der Keulung) intern auch im FLI vermutet wurde.

Proben aus Intensivhaltungen in geschlossenen Anlagen sind nicht vorgesehen. Deswegen drohen dort keine Tragödien wegen falsch-positiver Vogelgrippe-Tests.

3) Die Geflügelpest-Verordnung bedroht nicht nur bäuerliche Existenzen, die ihr Einkommen aus der Freilandhaltung von Geflügel beziehen. Sie führt auch zu Leiden und Schäden für Geflügel, für die die Freilandhaltung ein dringendes Bedürfnis ist. Dies gilt besonders für Enten und Gänse, die nur im

Freiland ihr Immunsystem stärken und nur im Wasser Nachwuchs zeugen können. Das Leiden, das dem Freilandgeflügel wegen der generellen Stallpflicht aufgezwungen wird, verstößt gegen § 2 des deutschen Tierschutz-Gesetzes: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.“ Auch im deutschen Grundgesetz gilt seit dem 01.08.2002 im Artikel 20a das „Staatsziel Tierschutz“. Wir halten es für unangemessen, dass die Verfehlung dieses Staatsziels fahrlässig gefördert wird durch das unhaltbare Aufstallungsgebot der Geflügelpest-Verordnung.

Doch nicht nur Tierschutzverbände bestehen auf Einhaltung rechtlicher Vorschriften zur angemessenen Ernährung, Pflege und Unterbringung von Nutztieren, sondern auch Verbraucher tun dies: Nach einer Verbraucherumfrage von Emnid über „die wichtigsten Aufgaben der Landwirte“ lag die „tiergerechte Haltung“ mit 93 % Zustimmung auf Platz 1 der Antworten (siehe Agrimenta 2009, Seite 20).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frhr. v. Lüttwitz
Vorsitzender

PS:

Die oben genannten Forderungen von PROVIEH – VgtM e.V. werden von einem breiten Bündnis von über 15 bundesweit tätigen Nichtregierungsorganisationen aus Tierschutz, Geflügelhaltung und Veterinärmedizin unterstützt. Zum Bündnis gehört auch der VHGW. Ähnliche Briefe dieser Organisationen dürften Ihnen bereits vorliegen.